
Vorläufige Gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der informellen Vorabbe- teiligung der Länder und Verbände zu Entwürfen des BMWi zur Änderung von EEG, KWKG und EnWG (Stand jeweils 5.10.2018)

12.10. 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem BMWi für die Möglichkeit und Gelegenheit, uns an diesem Gesetzgebungsverfahren mit einer ersten Stellungnahme zu beteiligen.

Angesichts der äußerst kurzen zur Verfügung stehenden Zeit und im Interesse der hohen Dringlichkeit der Umsetzung insbesondere der beihilferechtlichen Genehmigung der Begünstigung bei der EEG-Umlage nehmen wir hier zunächst nur Stellung zu den sehr wesentlichen KWK-relevanten Vorschlägen des Gesetzentwurfs und verweisen auf bereits verschiedentlich vorgelegte Schreiben und Stellungnahmen, auch im Rahmen der BMWi-Diskussionsrunden zur Zukunft des KWKG und zur innovativen HT-KWK.

Da einige Aspekte der vorgeschlagenen Regelungen tieferer Analyse bedürfen, bitten wir weiterhin um Ihr Einverständnis, auch in der Folgezeit noch weitere Aspekte zu der Materie übermitteln zu können.

Dennoch möchten wir deutliche Kritik an dem wiederholt viel zu kurzen eingeräumten Konsultationszeitraum üben, der eine hinreichende Abwägung der Aspekte und eine konsolidierte Meinungsbildung kaum erlaubt.

A. Zu den Änderungen des EEG

Zu § 61a Nr. 2 EEG 2017 für Inselanlagen:

Durch die als rein redaktionell bezeichnete Änderung im EEG 2017, dass die Stromerzeugungsanlage weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein darf, kann für bestimmte Sachverhalte nun ggf. die EEG-Umlagepflicht entfallen (z.B. Speicher im Parallelbetrieb, wenn der Letztverbraucher aber mit dem Netz verbunden ist). Es erscheint eine Anpassung notwendig, dass solche Fälle, die auch vom Sinn und Zweck her nicht gleichwertig mit den übrigen Fällen des § 61a EEG 2017 sind, keine EEG-Umlagebefreiung erhalten.

Nach geltendem EEG ist nach Auffassung des BDEW hinsichtlich Netzersatzanlagen wie folgt zu differenzieren: Ein Inselnetzbetrieb nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn ein Parallelbetrieb der Netzersatzanlage mit dem Netz für die allgemeine Versorgung möglich ist, da in diesem Fall die Stromerzeugungsanlage zumindest über die Verbrauchseinrichtungen mittelbar mit dem Netz verbunden ist. Der Stromverbrauch im Probebetrieb der Netzersatzanlage bspw. lässt sich daher nicht unter die Ausnahme des § 61a Nr. 2 EEG 2017 fassen.

Daher schlagen wir vor, um Effizienzpotentiale in bestimmten Objektkonstellationen nicht zu behindern:

Einem Inselbetrieb i.S. des Gesetzes widerspricht nicht das Vorhandensein einer technischen Vorrichtung zur Verbindung mit dem Netz, solange technisch sichergestellt ist, dass es während der Zeit des Inselbetriebs nicht zu einem parallelen Netzbezug kommen kann.

Zu § 61b Verringerung der EEG-Umlage

Wir begrüßen dem Grunde nach, dass nunmehr der mit der EU-Kommission gefundene Kompromiss, dessen beihilferechtliche Genehmigung durch die Kommission ja bereits am 1.8.2018 veröffentlicht wurde, mit diesem Artikel nunmehr in deutsches Recht umgesetzt und zumindest für Anlagen bis 1 MW und über 10 MW die bisherige Entlastungsregelung beibehalten wird.

Jedoch verweisen wird auf die in der Debatte mit dem BMWi bereits intensiv vorgebrachte grundsätzliche Kritik an der Berechnungsgrundlage, auf der diese beihilferechtliche Gestaltung beruht. Diese Gestaltung führt dazu, dass umfangreiche zu der KWK-Anlage im Industriebetrieb gehörende Investitionen nicht mit in die Berechnung einbezogen werden, jedoch bei den Unternehmen selbstverständlicher Gegenstand der Investitionsrechnung sind (zum Beispiel Umbau von Dampf- auf Heißwassernetze, Kraftwerksgebäude u.ä.). Insbesondere kritisieren wir den dem Effizienzbestreben der Regierung völlig zuwiderlaufenden Umstand, dass durch mit der EU-Kommission gefundenen Kompromiss Unternehmen, die im Vertrauen auf gesetzliche Regelungen nach dem 1.8.2014 investiert haben, nunmehr nach der Übergangszeit voll belastet werden während Unternehmen, die seinerzeit nicht investiert

haben aber das „Gelegenheitsfenster“ zur Beantragung zum „EEG-Rabatt“ genutzt haben, langjährig profitieren ohne Investitionen in die Effizienzsteigerung.

Sachgerecht ist es, dem Unternehmen, das im Bereich über 1 MW bis 10 MW investitionswillig ist, den Nachweis der nicht stattfindenden Überförderung im Einzelfall zu ermöglichen. Dieser Nachweis ist (analog zu Regelungen im KWKG) vom Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu testieren. Basis eines solchen Nachweises sollte die typische Betrachtungsdauer von derartigen Investitionen sein. Eine Verordnungsermächtigung im Gesetz könnte die Hürde, dazu eine neue Verhandlung der EU-Kommission zu führen, zumindest sehr vereinfachen.

Zu § 61c und §61d EEG-Umlage KWK-Eigenverbrauchsanlagen

Die Regelungen für Anlagen zwischen 1 MW und 10 MW gewährleisten zumindest einen temporären Bestandsschutz. Nicht nachvollziehbar ist hier jedoch die Beschränkung dieser Regelung ausschließlich auf Anlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden. Der Ausschluss von Kohle aus der Förderung ist gerechtfertigt, nicht aber der grundsätzliche Ausschluss von flüssigen Brennstoffen. Auch mit flüssigen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen (z.B. in Regionen ohne Gasnetzanschluss) emittieren erheblich weniger Klimagase als Kohleanlagen. Daher fordern wir hier auch die Einbeziehung von KWK-Anlagen, die Strom aus flüssigen, biogenen¹ oder synthetischen Brennstoffen erzeugen.

Desweiteren ist zu befürchten, dass bestehende Dampfturbinen und ORC-Anlagen, die z.B. industrielle Abwärme nutzen, durch die vorgeschlagene Formulierung ausgeschlossen werden, was unter den Zielstellungen des Koalitionsvertrags (Modernisierung der KWK und Efficiency First) und des Klimaschutzes nicht gerechtfertigt wäre. Abwärme, selbst wenn sie aus einem mit nichtgasförmigen Brennstoffen betriebenen Schmelzofen- oder Dampfprozess stammt, sollte als Einsatzstoff explizit mit erfasst werden.

Wir empfehlen, die Nutzung nicht vermeidbarer Abwärme technologieneutral im KWKG zu behandeln und sogar von der EEG-Umlage zu befreien, da diese Abwärmeverstromung sonst nicht zur Effizienzsteigerung stattfinden wird.

Die Regelungen in §61d führen zur nachträglichen Unwirtschaftlichkeit bereits getätigter Investitionen und müssen dringend im Sinne des Vertrauensschutzes nachgebessert werden.

Weiterer Vorschlag zur Änderungen aus § 61f EEG

Nach der Rechtsnachfolgeregelung in § 61f EEG 2017 sind die §§ 61c, 61d und 61e nur entsprechend anzuwenden, wenn der Letztverbraucher, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, nicht personenidentisch mit dem ursprünglichen Letztverbraucher ist, wenn der neue Betreiber der Erbe des ursprünglichen Verbrauchers ist oder

¹ Mit Verweis auf die Regelungen zur Nachhaltigkeitsverordnung im EEG

eine Rechtsnachfolge bereits vor dem 01.01.2017 erfolgt ist. Diese Regelung lässt unberücksichtigt, dass auch rein konzerninterne Umstrukturierungen mit Umfirmierungen somit dazu führen, dass das Bestandsanlagenprivileg verloren geht, auch wenn sich an dem ursprünglichen Betreiber- bzw. Verbraucherkonstrukt überhaupt nichts geändert hat.

Daher sollten die Regelungen des § 61c, 61d und 61e EEG weiterhin Anwendung finden soweit es sich lediglich um eine Betreiberrechtsnachfolge in einem verbundenen Unternehmen handelt und soweit das ursprüngliche Erzeugungs- und Nutzungskonzept im wesentlichen unverändert fortgeführt wird.

Zu § 62a Messung und Schätzung

Die hier neu einzufügende Regelung zur Messung und Schätzung ist von der Sache her und in der Formulierung nicht trivial. Eine deutlich verständlichere Formulierung sollte erarbeitet werden, um späteren Interpretationsspielraum, der stets zu Unsicherheiten führt, einzuengen.

Insbesondere die Regelung zur Überprüfbarkeit muss richtiggestellt werden. Die Wörter „nicht sachverständigen“ in Satz 2 des Absatzes 4 im Regelungsentwurf sind zu streichen und durch „sachkundigen“ zu ersetzen, da ansonsten, wenn ein nicht mit der Energiematerie vertrauter Dritter die Schätzung nachvollziehen können soll, de facto eine Verhinderungsregelung geschaffen wird:

Diese Schätzung hat in sachgerechter, von einem ~~nicht sachverständigen~~ sachkundigen Dritten in jederzeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Weise zu erfolgen.

In der Sache ergibt sich außerdem die Frage, inwieweit es Wechselwirkungen zwischen dem § 62a und dem § 74 Abs. 2 (Mitteilung von Strommengen an Letztverbraucher) gibt.

Kann § 62a angewendet werden, wenn es in der Vergangenheit aus Unwissenheit versäumt wurde Drittverbräuche fristgerecht zu melden?

Die Anwendbarkeit von 62a auf die Vergangenheit schließt § 74 aus, da Fristen bereits überschritten wurden. Es müssten daher in § 74 ebenfalls eine Übergangsregelung eingefügt werden.

Zu § 62a Abs. 3 Satz 2

Wir weisen darauf hin, dass die in der Begründung aufgeführte Einschränkung für diese gelegentliche Nutzung durch E-Mobilität ein Hindernis für deren Verbreitung darstellt. Solange noch kein flächendeckendes öffentlich nutzbares Ladenetz für Elektrofahrzeuge verfügbar ist, sollte gerade das dezentrale Laden von E-Fahrzeugen egal welcher Nutzungskonstellation als Eigenverbrauch gewertet werden.

Zu § 62a Absatz 3

Hier sollte eine Legaldefinition des Begriffes „Geringfügigkeit“ erfolgen. In der Gesetzesbegründung wird auf den Verbrauch eines Haushaltskunden abgestellt. Diese starre Abgrenzung und die geringe Menge können dazu führen, dass bestimmte Energieeffizienzdienstleistungen, welche auch in die Fahrweise von Verbrauchsanlagen eingreifen, nicht mehr umlagefrei erbracht werden können. Dies würde eigenversorgte und Unternehmen im Geltungsbereich der BesAR von diesen Dienstleistungen ausschließen, obwohl gerade diese häufig energieintensive Produktionsprozesse betreiben. Hier sollte eine relative Grenze von 5-10% des Gesamtenergieverbrauchs des jeweiligen Unternehmens an der betroffenen Abnahmestelle aufgenommen werden.

B. Zu den Änderungen des KWKG

Zu § 2 Nr. 8 KWKG

Als Satz 2 sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden:

„Abweichend von Satz 1 benötigen Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und Abwärme nutzende Anlagen keinen gesonderten Nachweis der Hocheffizienz und des Jahresnutzungsgrades.“

Anlagen zur Verstromung von Abwärme unter Anwendung insbesondere von Organic-Rankine-Cycle-Technologien (ORC) und Brüdendampf verstromende Dampfturbinen sind von zentraler Bedeutung zur Erreichung der Effizienz und Klimaschutzziele. So wird das zusätzliche CO₂-Vermeidungspotenzial der Abwärmeverstromung auf eine Größenordnung von mindestens 10 Mio. t beziffert. Für Abwärmeverstromungsanlagen, die gleichzeitig in einem Prozess Wärme auskoppeln, reduziert sich die EEG-Umlage für die Eigenversorgung auf 40 Prozent: Nach § 61b Nummer 2 EEG 2017 verringert sich die EEG-Umlage für eine KWK-Anlage, die hocheffizient im Sinn des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht. Bei Anlagen zur Verstromung von Abwärme handelt es sich zwar nicht um energiesteuerrechtliche Anlagen. Gleichwohl sind Anlagen, die neben der Verstromung von Abwärme auch Wärme nutzbar auskoppeln, als hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des § 53a des Energiesteuergesetzes zu werten. Der Jahresnutzungsgrad dieser Anlagen beträgt 100%, da der Anlage keine Energie aus Energieerzeugnissen bzw. Brennstoffen zugeführt wird. Wir verweisen auf die Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie Drucksache 18/10668 vom 14.12.2016.

Zu § 6:

„§ 6

Zuschlagsberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

a) *Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

aa) *In Absatz 3 Nr. 4 wird am Ende das Wort „oder“ ergänzt und eine neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:*

bb) *Folgende Nr. 5 wird angefügt:*

„die mittelbar an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind und deren KWK-Strom nur kaufmännisch-bilanziell eingespeist werden kann.“

Speist eine KWK-Anlage innerhalb einer Kundenanlage x % des erzeugten KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung und verbraucht die restlichen y % innerhalb der Kundenanlage zeitgleich zur Erzeugung, so ist eine 100%-ige Einspeisung der Erzeugungsmenge technisch nicht möglich. Dies ist oft, gerade bei älteren, historisch gewachsenen Industriestandorten der Fall.

Daher sollte eine **kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung** in ein Netz der allgemeinen Versorgung den Voraussetzungen zur Erlangung eines Zuschlags gemäß § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 KWKG 2017 genügen.

Dies hätte zwar keine Auswirkung auf die Gesamthöhe der dem Betreiber der KWK-Anlage insgesamt zustehenden KWK-Förderung. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Förderung ausgezahlt wird, würde sich im Falle der Zulässigkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung jedoch verkürzen. Besteht der Förderanspruch nur für den physikalisch eingespeisten Strom, verlängert sich hingegen aufgrund des anteiligen Verbrauchs des KWK-Stroms innerhalb der Kundenanlage der kalendarische Zeitraum bis zur Ausschöpfung der nach § 8 KWKG förderfähigen Vollbenutzungsstunden.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung fand sich bislang nur in § 11 EEG 2017 bzw. den entsprechenden Vorgängervorschriften. Im Rahmen des KWKG war eine entsprechende Regelung vor dem Inkrafttreten des KWKG 2016 indes auch nicht nötig, weil der Anspruch auf den KWK-Zuschlag seit dem 01.01.2009 ohnehin nicht von einer physikalischen Einspeisung des erzeugten KWK-Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung abhing.

Im EEG wurde die Zulässigkeit erstmals durch das EEG 2004 ausdrücklich geregelt und zugelassen, dass eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung einen technisch unnötigen, einzig zur Erlangung des Vergütungsanspruchs erfolgenden Netzausbau vermeiden kann und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten reduziert (BT-Drs. 15/2864, S. 35). Der Gesetzgeber hielt in der diesbezüglichen Gesetzesbegründung auch fest, dass es sich lediglich um eine Klarstellung handle, die bereits zuvor gegolten hat. Es ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers keine ausdrückliche Regelung erforderlich, damit der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage eine physikalische Einspeisung durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung ersetzen kann, selbst wenn die Einspeisung Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung durch den Netzbetreiber ist.

Hierzu kommt noch die neuere Rechtsprechung des BGH, insbesondere zu § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (vgl. EnVR 38/15 und EnVR 39/15). Obwohl die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung für konventionelle Stromerzeugungsanlage gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist, ist der BGH auch in diesem Fall davon ausgegangen, dass der fiktive Strombezug und die damit einhergehende fiktive Netznutzung bei der Berechnung der Vollbenutzungsstunden zu berücksichtigen ist. Folglich hat der BGH eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung generell und nicht nur im Rahmen der ausdrücklichen Regelung in § 11 EEG 2017 als zulässig erachtet. Die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung ist somit eine energiewirtschaftsrechtlich anerkannte Form der Einspeisung, die im Grundsatz auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zulässig ist.

Fraglich ist, ob das aktuelle KWKG 2017 trotz der generellen Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung Vorgaben enthält, die einer solchen Vorgehensweise im Rahmen dieses Gesetzes entgegenstehen. Eine solche Vorgabe könnte § 6 Abs. 3 KWKG enthalten. Hiernach besteht ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, nur unter dort geregelten, besonderen Voraussetzungen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ohne eine solche Einspeisung grundsätzlich kein Anspruch auf den Zuschlag besteht, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen vorliegen. Zudem fällt in einem solchen Fall der KWK-Zuschlag gemäß § 7 Abs. 3 KWKG der Höhe nach geringer aus. Fraglich ist allerdings, wie der Begriff „Einspeisung“ zu verstehen ist. Eine gesetzliche Definition findet sich weder im KWKG noch EnWG. Auch der Wortlaut des § 6 Abs. 3 KWKG selbst enthält insoweit keinerlei Konkretisierung. Die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung wird nicht ausdrücklich zugelassen, der Wortlaut enthält jedoch auch keine Einschränkung wonach nur eine „physikalische“ Einspeisung von den zusätzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 3 befreit. Der Wortlaut ist somit hinsichtlich der Zulässigkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung offen.

Die Regelung des heutigen § 6 Abs. 3 KWKG 2017 war als § 6 Abs. 4 KWKG-E bereits im Regierungsentwurf des KWKG 2016 enthalten. Die Gesetzesbegründung erwähnt hierbei zwar das Erfordernis einer Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung, begründet dieses jedoch nicht näher (BT-Drs. 18/6479, S.43). Der Gesetzgeber wollte mit dem Erfordernis der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung mithin die Förderung der Eigenerzeugung beschränken. Allerdings erscheint das Kriterium der Netzeinspeisung hierfür unabhängig davon, ob man eine physikalische Einspeisung für erforderlich hält, ungeeignet. Es kann trotz physikalischer Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung eine Eigenerzeugung vorliegen (z.B. für Anlagen nach § 61d EEG 2017), während umgekehrt auch bei einem Verbrauch innerhalb einer Kundenanlage eine Drittbelieferung erfolgen kann. Für die Frage, ob eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung eine Einspeisung im Sinne des § 6 Abs. 3 KWKG darstellt, lässt sich aus der Gesetzesbegründung daher nichts ableiten, denn auch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung führt nicht automatisch dazu, dass die fiktiv eingespeisten Strommengen vom Erzeuger selbst verbraucht werden.

Unter systematischen Gesichtspunkten könnte die Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG für das Erfordernis einer physikalischen Einspeisung bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW sprechen. Denn wenn eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung für Kleinanlagen ausdrücklich zugelassen wird, könnte hieraus der Umkehrschluss gezogen werden, dass bei KWK-Anlagen mit einer höheren installierten Leistungen aufgrund des engen Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG grundsätzlich eine physikalische Einspeisung erforderlich ist. Ein solcher Umkehrschluss erscheint jedoch unzulässig, wenn man den Gesamtzusammenhang berücksichtigt, in dem die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG steht. Die Vorschrift gilt nur für den speziellen Fall der kaufmännisch-bilanziellen Stromabnahme durch den Anschlussnetzbetreiber, d.h. der Veräußerung des KWK-Stroms an den Netzbetreiber. Bis zum Inkrafttreten des KWKG 2016 musste der erzeugte KWK-Strom vom Betreiber der Anlage nicht selbst vermarktet werden, denn der Anschlussnetzbetreiber war nicht nur zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet,

sondern musste auch den erzeugten KWK-Strom gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung abnehmen. Seit 2016 gilt hingegen gemäß § 4 Abs. 1 KWKG der Grundsatz, dass der erzeugte KWK-Strom entweder direkt vermarktet oder selbst verbraucht werden muss. Es besteht somit grundsätzlich nur noch ein Anspruch auf Zahlung eines KWK-Zuschlags für den entweder an einen Dritten verkauften oder selbst verbrauchten KWK-Strom und kein Anspruch mehr auf Abnahme des Stroms gegen den Netzbetreiber. Hiervon macht § 4 Abs. 1 KWKG für KWK-Anlagen < 100 kW eine Ausnahme. Diese können als dritte Option weiterhin eine Abnahme des KWK-Stroms von Netzbetreiber verlangen. Entscheidet sich der Betreiber für eine Veräußerung des Stroms an den Netzbetreiber, stellt § 4 Abs. 2 Satz 2 für diesen Fall klar, dass der erzeugte KWK-Strom nicht physikalisch an den Netzbetreiber geliefert werden muss, sondern auch eine kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe erfolgen kann. Der Anspruch des Betreibers wird durch die Norm also dahingehend erweitert, dass der Netzbetreiber auch eine lediglich fiktiv eingespeiste, physikalisch aber anderweitig beigestellte Strommenge abnehmen und vergüten muss. Bei näherer Betrachtung spricht § 4 Abs. 2 Satz 2 unter systematischen Erwägungen eher für eine generelle Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung, denn eine solche wird in einem Spezialfall zum Anknüpfungspunkt für eine weitergehende Abnahmeverpflichtung des Netzbetreibers gemacht und damit als zulässig vorausgesetzt. Dies lässt darauf schließen, dass im Rahmen des KWKG 2017 die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung generell zulässig sein soll.

Gegen die Zulässigkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung spricht auch nicht der Umstand, dass in den Fällen des § 6 Abs. 3 KWKG, in denen keine Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung erforderlich ist, die Höhe des KWK-Zuschlags gemäß § 7 Abs. 3 KWKG niedriger ausfällt, als bei einer Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung. Die Annahme, dass die niedrigeren Fördersätze durch eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung umgangen werden könnten und der Betreiber so einen wirtschaftlichen Vorteil generieren würde, trifft nicht zu. Dem Vorteil der höheren Zuschläge steht der wirtschaftliche Nachteil gegenüber, dass für die fiktiv bezogenen Strommengen ein Netznutzungsentgelt zu zahlen ist, welches regelmäßig die Differenz zwischen hohem und niedrigem KWK-Zuschlag übersteigt.

In systematischer Hinsicht ist schließlich außerhalb des KWKG noch auf die Regelung in § 12b Abs. 4 Satz 2 der StromStV hinzuweisen. Danach ist es im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung für die Leistungsbeziehung zum Netzbetreiber für die Steuerbefreiung unschädlich, wenn die Leistung an den Netzbetreiber ausschließlich erfolgt, um einen Zuschlag nach dem KWKG zu erhalten. Der Verordnungsgeber geht an dieser Stelle mithin ebenfalls ohne weiteres davon aus, dass das KWKG eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung zulässt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Wortlaut des § 6 Abs. 3 KWKG keine Anhaltspunkte für eine Einschränkung auf rein physikalische Einspeisung enthält und auch die Gesetzesbegründung und der darin zum Ausdruck kommende Zweck des Erfordernisses einer Einspeisung kein dahingehendes Erfordernis begründet bzw. erfordert. Ausgangspunkt der Auslegung war, dass es sich bei einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung nach der Rechtsprechung des BGH um eine generell zulässige Form der Einspeisung handelt, die energiewirtschaftlich anerkannt ist.

Dementsprechend sollte diese Form der Einspeisung explizit im Rahmen des KWKG als zulässig geregelt sein.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum KWKG 2017 hatte sich auch das BMWi bereits positiv zur grundsätzlichen Möglichkeit der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung geäußert.

Zu §7 Kumulierungsverbot

Wir begrüßen grundsätzlich die Ausnahme vom Kumulierungsverbot für kleine KWK-Anlagen. Allerdings ist die Begrenzung dieser Ausnahme auf Anlagen bis 20 kW deutlich zu eng gefasst. Die Abgrenzung ist offensichtlich allein aus der Mini-KWK-Förderrichtlinie des BMU abgeleitet worden, die Anlagen bis 20 kW mit einem Investitionskostenzuschuss begünstigt, jedoch muss dieser schon bei Anträgen zur Energiesteuererstattung gegengerechnet werden. Hier ist dringend ein Abgleich erforderlich.

Zudem fordern wir in Anlehnung an §8 KWKG eine Ausdehnung der Ausnahme auf Anlagen bis 50 kW. Mit gutem Grund erhalten diese Anlagen ja auch die Förderung für 60.000 VBh wegen ihrer höheren spezifischen Anlagenkosten.

Die Begründung im Regelungsvorschlag gilt nach aktueller Marktübersicht nicht für Anlagen bis 20 kW elektrischer Leistung, sondern umfasst in der Breite auch das Segment bis 50 kW.

Zu § 13 Bestandsanlagen Kraftwerkseigenverbrauch

Die Investitionskalkulationen größerer KWK-Anlagen werden in der Regel immer ausgelegt unter Berücksichtigung von Eigenverbrauchern im Heizwerk und den verbundenen Anlagen, die nicht der klassische „Kraftwerkseigenverbrauch“ i.S. von „Strom zur Stromerzeugung“ sind. Dieser liegt in der Praxis bei bis zu 10 % der KWK-Stromerzeugung und ging insofern auch bei den Amortisationsrechnungen und Preiskalkulationen als wesentliche Größe ein².

Die hier vorgesehene Begrenzung der Unschädlichkeit von Eigenverbrauch für die Ausschließlichkeit der Lieferung an Dritte auf 1% ist daher nicht sachgerecht und abzulehnen. Wir fordern eine Anhebung der Unschädlichkeitsgrenze auf 10 %.

Angesichts des Umstands, dass auch in förderfähigen Bestandsanlagen innovative KWK-Konzepte mit Wärmepumpen, P2H- und P2G-Anlagen konzipiert werden, sollte deren Strombedarf von vornherein mit dem Kraftwerkseigenverbrauch gleichgestellt werden. Wir schlagen hier sogar vor, diese Anwendungen explizit als förderunschäd-

² So ist z.B. der Strombedarf der Fernwärmeversorgungsanlagen nach bisherigem Rechtsverständnis nicht als „Eigenverbrauch“ im genannten Sinne eingestuft. Der Stromverbrauch für die Fernwärme (Pumpstrom, Kesselhausanlagen außerhalb der eigentlichen KWK-Anlage, Druckhaltestationen usw.) ist in vielen Fällen mehr als 1% der Nettoerzeugung.

lich zu definieren und nicht mit pauschalen Grenzen zu erfassen, um der weiteren Entwicklung effizienter Konzepte keine Hürden in den Weg zu legen. Ohne eine derartige Regelung würde zum Beispiel der der Stromnetzdienlichkeit zuwiderlaufende Umstand eintreten, dass die KWK-Anlage zwar netzdienlich in der Leistung teilweise hochgefahren wird, aber der Strombedarf der innovativen Systeme weiterhin aus dem Netz bezogen werden muss.

Zu § 2 neue Definition Dampfsammelschienenanlagen

Status Quo

Die geltende und europarechtskonforme Definition von KWK-Anlagen gem. § 2 Nr. 14 KWKG ermöglicht eine eindeutige Zusammenfassung einzelner Komponenten einer Dampfsammelschienenanlage zu einzelnen KWK-Anlagen. Grundlage hierfür sind die thermodynamisch eindeutig messbaren Parameter Druck, Temperatur und Strömungsverhältnisse. Zur Gewährleistung einer objektiven und dauerhaften Zuordnung der thermodynamischen Ströme sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere das Arbeitsblatt AGFW FW 308. Die vom Ministerium aufgeworfenen Abgrenzungsfragen lassen sich mit diesem Regelwerk beantworten. Die Aufteilung von Dampfsammelschienenanlagen in einzelne KWK-Anlagen kann durch eine Fortentwicklung des Arbeitsblatts AGFW FW 308 (durch Ergänzung im Text selbst oder durch die Beifügung eines Papiers mit entsprechenden Anwendungshinweisen) präzisiert werden. Durch die Fortentwicklung der FW 308 kann eindeutig geregelt werden, mit welchen Rechenmethoden eine Bilanzierung der thermodynamischen Energieflüsse – auch von Teilmengen eines Dampferzeugers – innerhalb einer Anlage (enger Anlagenbegriff) durchgeführt werden kann.

Damit kann der förderfähige KWK-Stromanteil nachvollziehbar bestimmt werden. Genauso können die Zuordnung von Modernisierungen, die Umstellung von Kohle- auf Gasfeuerung und weitere vom BMWi aufgeworfene Fragen geklärt werden. Die Fortentwicklung kann dann durch die bereits in der Anwendung der FW 308 geschulten Experten strikt angewendet, von den Gutachtern und vom BAFA überprüft werden.

Legaldefinition Dampf-Sammelschienen-KWK-Anlagen und Auswirkung auf die Modernisierungsförderung

Diese Definition schließt zwar Wärmenetze aus als Dampfsammelschiene, jedoch nur, ...solange keine weiteren Stromerzeuger an diese (Wärmenetze) angeschlossen sind.“ Damit wären Wärmenetze mit integrierten ORC-Anlagen hier einzubeziehen in die Legaldefinition! Das entbehrt jeder Sachlichkeit.

Im Eckpunktepapier ist eine zusätzliche Modernisierungsschwelle bei 10 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten vorgesehen. Wir sehen hier keinen Regelungsbedarf, denn durch die Weiterentwicklung der FW 308 wird es möglich, die kontinuierliche Modernisierung einer KWK-Anlage in kleinere Abschnitte zu unterteilen. Das ist notwendig und sinnvoll, um Modernisierungen in großen KWK-Anlagen nicht zu benachteiligen gegenüber denen in kleineren Anlagen. Dieses Vorgehen erfordert wiederum den Vergleich der Modernisierungskosten mit dem „engen“ Anlagenbegriff, was durch Anwendung der FW 308 sichergestellt wird. Nur so können verlässliche und diskriminierungsfreie Rahmenbedingungen geschaffen werden für Modernisierungen. Karenzzeit Für die Modernisierungsstufe 10% würde lt. Eckpunktepapier aus den Regelungen des KWKG eine Karenzzeit von zwei Jahren resultieren. Das wäre u.E. hier bedingt sachgerecht. Allerdings sollten sich die Karenzzeiten nicht auf die Gesamtanlage sondern auf die jeweils erneuerten Anlagenteile (Kessel, Turbine, Generator, Pumpen usw.).

Die Definition des § 2 Nr. 6a sollte eindeutiger formuliert werden, um klarzustellen, dass an dieser Stelle keine reinen Wärmeversorgungs-Schienen ohne abgehende Verstromung an einer Dampfturbine gemeint sind. Auch wären sonst angeschlossene Dampferzeuger zu berücksichtigen, aus denen keine Verstromung erfolgt. Das dies so nicht gemeint ist geht zwar aus der Begründung, nicht aber aus dem Gesetzeswortlaut hervor.

Daher schlagen wir folgenden Wortlaut des § 2 Nr. 6a vor:

„6a. „Dampfsammelschienen“, Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an denen mindestens zwei Dampferzeuger angeschlossen sind und aus der eine Dampfturbinen-Anlage versorgt wird, oder ein Dampferzeuger angeschlossen ist und zwei Dampfturbinen-Anlagen versorgt werden; keine Dampfturbinen-Anlagen in diesem Sinn sind andere Dampfentspannungseinrichtungen sowie Endkundenanlagen,

Förderung bei Verbleib von Kohleverstromung

KWK-Anlagen mit Kohleverstromung sind lt. KWKG von der Förderung ausgeschlossen. An diese Stelle wird die Fragwürdigkeit und fehlende Sachgerechtigkeit des „weiten“ Anlagenbegriffs sehr deutlich. Denn das Eckpunktepapier erkennt an, dass auch KWK-Anlagen, die von Kohle auf einen anderen Energieträger umgestellt werden, gefördert werden sollen mit dem Kohleersatzzuschlag, auch wenn gemeinsam mit diesen noch andere weiterhin kohlegefeuerte Kesselanlagen auf die Dampfsammelschiene speisen. Dann soll nämlich gemäß BMWi-Eckpunktepapier doch weiterhin „bilanziell“ der förderwürdige KWK-Strom ermittelt werden! Wie die bilanzielle Zuordnung vorzunehmen ist, verschweigt das Eckpunktepapier. Wir schlagen vor, hier abzustellen auf die Fortentwicklung der FW 308. Und wenn dieses als „gute Fachliche Praxis“ im KWKG verrechtlichte Regelwerk hier gilt, dann würde es ein nicht auflösbarer Widerspruch sein, für andere Regelsachverhalte plötzlich davon abzuweichen durch Einführung des „weiten“ Anlagenbegriffs.

Wir hoffen auf eine unverzügliche Beschlussfassung über dieses Artikelgesetz in Bundeskabinett und Bundestag und stehen gerne zur weiteren Debatte zur Verfügung.


gez. Berthold Müller-Urlaub
Präsident des B.KWK

gez. Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand DENEFF

gez. Tobias Dworschak
Geschäftsführer des VfW

gez. Jürgen Kukuk
Geschäftsführer der ASUE

Im Auftrag und in Vertretung für die o.g. Zeichner und als Bestätigung für die vorgenommene Abstimmung:


Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident im B.KWK e.V.
Mitglied des juristischen Beirats im VfW e.V.

**B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V. (B.KWK)**
Markgrafenstraße 56, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 /270 192 81-0
Fax +49 (0)30 /270 192 81-99
info@bkwk.de, www.bkwk.de

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist ein breites gesellschaftliches Bündnis von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen zur Förderung des technischen Organisationsprinzips der Kraft-Wärme-Kopplung, unabhängig von der Art und der Größe der Anlagen, vom Einsatzbereich und vom verwendeten Energieträger. Der Verband wurde 2001 in Berlin gegründet und zählt mittlerweile rund 600 Mitglieder. Ziel ist dabei die Effizienzsteigerung bei der Energieumwandlung zur Schonung von Ressourcen und zur Reduktion umwelt- und klimaschädlicher Emissionen.

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Kirchstraße 21, 10557 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 /36 40 97 02
Fax: +49 (0)30 /36 40 97-42
info@deneff.org, www.deneff.org

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) wurde am 24.11.2010 in Berlin gegründet und setzt sich als erstes unabhängiges, branchenübergreifendes Netzwerk von knapp 120 Vorreiterunternehmen der Energieeffizienz für ambitionierte und effektive Energieeffizienzpolitik ein. Denn die richtigen politischen Rahmenbedingungen sind notwendig, damit sich ein lebendiger und wachsender Markt für Produkte und Dienstleistungen des Energieeffizienz-Sektors entwickeln kann.

VfW Verband für Wärmelieferung e.V
Lister Meile 27, 30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0
Fax: +49 511 36590-19
hannover@vfw.de www.energiecontracting.de

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Durch Energiecontracting werden ca. 10.000 Arbeitsplätze gesichert und eine CO₂-Einsparung von 2,6 mio t jährlich erzielt. Der VfW unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen.

**ASUE-Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.**
Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel.: 030 22191349-0
buero-berlin@asue.de, www.asue.de

Information und Service seit über 30 Jahren

Ob es um den Energieverbrauch geht, um die Begleitung von neuen Entwicklungen im Bereich der Erdgasgerätetechnik, um politische Entwicklungen, Fördermöglichkeiten, Kostenvergleiche verschiedener Heizsysteme, Vortragsveranstaltungen, Tipps zu Geräteanbietern, anschauliche Darstellung von komplexen technischen Zusammenhängen – seit über 30 Jahren ist die ASUE Informationsstelle für Architekten, Energieberater, Studenten, Ingenieure, die Wohnungswirtschaft und alle Interessierten, die sich mit dem Thema Energie, Energieeinsparung und Umwelt intensiv auseinandersetzen.